

*Betreff:***Sanierung Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt Braunschweig
Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates 2016
bis 2021***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

03.11.2016

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Vorberatung)

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.11.2016

23.11.2016

29.11.2016

06.12.2016

Status

Ö

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Für die laufende Wahlperiode des Rates wird nach drei Wahlperioden 2001 bis 2016 erneut ein Sanierungsbeirat für das Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ eingerichtet. Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirates erfolgt wie bisher aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern des Stadtbezirksrats 310 und sechs Bürgerinnen und Bürgern aus dem Sanierungsgebiet. Die Sitze der sechs Vertreterinnen und Vertreter aus Rat und Bezirksrat verteilen sich entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (zuletzt geändert am 20. November 2012). Gemäß § 70 der GO kann der Rat Kommissionen und Beiräte bilden und über die Art und Weise ihrer Beteiligung entscheiden. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden. Da Beratungsgremien längstens für die Dauer einer Wahlperiode gebildet werden, ist über Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ für die Ratsperiode 2016 bis 2021 neu zu entscheiden.

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 11. Juni 2002 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, einen Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ einzurichten, der aus jeweils sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertreter/-innen bestehen soll. Diese Zusammensetzung hatte in den letzten drei Wahlperioden Bestand und soll auch so fortgeführt werden.

Das Sanierungsverfahren war zunächst für die Dauer von zehn Jahren vorgesehen. Es ist derzeit jedoch davon auszugehen, dass das Sanierungsverfahren mit der Umsetzung von investiven Maßnahmen noch bis mindestens zum Jahr 2020 andauern wird. Insofern wird die erneute Einrichtung eines Sanierungsbeirats empfohlen.

Zusammensetzung

In den Ratsperioden 2001 bis 2011 wurde für die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats die Sitzverteilung im Rat zu Grunde gelegt. Für die Ratsperiode 2011 bis 2016 wurde die Verteilung der Sitze im Sanierungsbeirat entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310 beschlossen (DS 14794/11). Der Sanierungsbeirat soll als dem Stadtbezirk dienendes Gremium verstanden werden.

Bei Zugrundelegung der Größen der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310 ergibt sich nach aktuellem Stand, vorbehaltlich möglicher Gruppenbildungen, für den Sanierungsbeirat in der Ratsperiode 2016 bis 2021 die folgende Sitzverteilung (Parteien mit nur einem Sitz werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt):

CDU-Fraktion:	zwei Mitglieder
SPD-Fraktion:	zwei Mitglieder
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	ein Mitglied
Fraktion DIE LINKE:	ein Mitglied

Vertreterinnen und Vertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates oder Stadtbezirksrat 310 werden nach dem Beschluss zur Einrichtung eines Sanierungsbeirates in einer gesonderten Vorlage vom Stadtbezirksrat 310 benannt und entsendet.

Der Besetzungsvorschlag für die Bürgermitglieder erfolgt gemäß Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 (11043/07) von der „Stadtteilkonferenz Westliches Ringgebiet/Süd“ und wird vom Stadtbezirksrat 310 für die laufende Wahlperiode in einer gesonderten Vorlage beschlossen.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirates wird in ihrer zuletzt gültigen Fassung mit Stand Januar 2016 übernommen (Anlage). Die Verwaltung bittet, die anliegende Geschäftsordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet, Januar 2016

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet

Präambel

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt" wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung beratend begleitet.

§1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Sanierungsbeirat "Westliches Ringgebiet" besteht jeweils aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertretern/ innen. Als Bürgervertreter/ innen dürfen nur Personen benannt werden, die Grundstückseigentümer/ innen bzw. Pächter/ innen oder Einwohner/ innen im Sanierungsgebiet sind.

Des Weiteren sollte je ein/ e Sprecher/ in der AG Braunschweiger Wohnungsunternehmen und der AG Braunschweiger Wohlfahrtsverbände beratend im Sanierungsbeirat mitwirken.

(2) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms Soziale Stadt in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, und erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats-, Verwaltungsausschussbeschlusses bzw. einer Entscheidung des Oberbürgermeisters in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Sozialausschusses und Planungs- und Umweltausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden. Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung.

Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite und entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

§ 2

Vorsitz

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Rats- und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter/ innen die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Alle Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat empfiehlt Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Beirat wird vom Quartiersmanagement im Auftrag der Verwaltung und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Beirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Termine für die Sitzung des Sanierungsbeirates werden von dem Sanierungsbeirat durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens zwölf Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

(3) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung, umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6 Rederecht

(1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Sanierungsbeirates Auskunft zu erteilen soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Zuhörern/ innen Rederecht erteilt werden.

(4) Darüber hinaus kann im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden, wenn es der Sanierungsbeirat beschließt.

(5) Die Vertreterin / der Vertreter für das Quartiersmanagement besitzt Rederecht zu den Themen, die im Sanierungsbeirat besprochen werden.

Zu jeder Sitzung informiert die Quartiersmanagerin/ der Quartiersmanager den Sanierungsbeirat über aktuelle Themen und Prozesse im Quartier in Form einer schriftlichen Mitteilung. Diese kann mündlich während der Sitzung ergänzt werden. Die Mitteilungen des Quartiersmanagements erfolgen unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

§ 7 Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung des Sanierungsbeirates ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n des Sanierungsbeirats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8 Sonstige Verfahrensfragen

(1) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann der Sanierungsbeirat nicht eingreifen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Sanierungsbeirat beschlossen.

Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

(3) Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

März 2007 / Januar 2016